



GEMEINDEAMT EDT BEI LAMBACH, POL. BEZ. WELS-LAND, OÖ.
A-4650 EDT BEI LAMBACH, GEMEINDEPLATZ 1
TEL: 07245-28991, FAX: DW 31
E-MAIL: GEMEINDE@EDT.OOE.GV.AT
INTERNET: WWW.EDTBEILAMBACH.AT

Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 2-4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach in seiner Sitzung am 14.12.2011 eine Kanalgebührenordnung wie folgt erlassen hat:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom **14.12.2011**, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Edt bei Lambach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Kanalnetz der Gemeinde Edt bei Lambach wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Für die Benützung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes ist eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Die Kanalanschlussgebühr sowie die Kanalbenützungsg Gebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Die Kanalanschlussgebühren werden ab dem Jahr 2012 vom Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages festgelegt. Die Gemeinde kann für gewerbliche Betriebsstätten privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anschlussgebühr vereinbaren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2, € 25,60 mindestens aber € 3.840,--. Für die Errichtung des Hauskontrollschachtes samt Verbindung zum Straßenschacht ist mit der Gemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung im Vorhinein zu treffen.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse aufzurunden. Dachgeschosse (Mansarden), Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benutzbar ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m² bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht. Überdachte Terrassen und Balkone werden, soweit sie mindestens an einer Seite nicht abgeschlossen sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen und bleiben daher außer Betracht. Gewerblich genutzte Freiflächen, deren Entwässerung in den örtlichen Kanal abgeleitet wird, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude 50% Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.
- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich geschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30% Abschlag von der Berechnungsfläche. Für Garagen wird ein Abschlag jedoch nicht in Anrechnung gebracht.
- c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden können, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- d) Für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und von denen Waschwässer anfallen, 50% Abschlag von der Berechnungsfläche. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hierfür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen. Für nicht gewerblich genutzte Garagen und für Schutzräume wird keine Anschlussgebühr eingehoben.
- e) Für betriebliche Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, 200% Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- f) Die betrieblich genutzten Freiflächen bei Tankstellen werden mit einem 50%igen Abschlag zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.
- g) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschl. Cafehäuser, 30% Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, heranzuziehen.

- 3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.
- 5) Bei unbebauten Grundstücken beträgt die Kanalanschlussgebühr € 3.840,--.
- 6) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen;
 - b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist hierfür bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet worden und tritt gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Ausmaß der Überschreitung damaligen Bemessungsgrundlage bzw. der damaligen Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche zu entrichten.
 - c) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstücks eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr neu zu berechnen.
- 7) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt Edt bei Lambach schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Unter den Voraussetzungen des §1 Abs. 5 des OÖ. Interessentenbeiträgegesetzes 1958 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtes wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtes wegen zurückzuzahlen.
- (5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenützungsggebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Halbjahres (1.1., 1.7.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, gerechnet. Die Kanalbenützungsggebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) ab dem 01.01.2012 € 38,30 / Quartal. Ein Bewohner entspricht 1 EGW, jedes/r im Haushalt mit gemeldete Kind/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr entspricht 0,4 EGW.

- (2) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine jährliche Grundgebühr pro Anschluss in der Höhe von € 51,80 zu entrichten. Diese wird mit der ersten Vorschreibung fällig.
- (3) Bei Gaststätten, Gewerbebetrieben sowie Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten tritt anstelle des Abs. 1 und 2 als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr die Ermittlung der Abwassermenge durch:
- den gemessenen Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage sowie aus Brunnenanlagen, welche für die Nutzwasserversorgung des Gebäudes herangezogen werden
 - falls eine Abwassermengensmessung vorhanden ist, ist diese für die Gebührenermittlung heranzuziehen.
 - Ist keine Ermittlung nach Pkt. 4) möglich, so ist eine sinngemäße Ermittlung bzw. Berechnung der Abwassermenge durchzuführen. Die Mindestbemessung für die Kanalbenützung beträgt 10 m³ pro angeschlossenen Objekt und Quartal.
- (4) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr werden € 4,10/m³ verbrauchter Wassermenge bzw. gelieferter Abwassermenge herangezogen.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühren werden ab dem Jahr 2012 vom Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages festgelegt. Die Gemeinde kann für gewerbliche Betriebsstätten privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr vereinbaren.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein, die Grundgebühr jährlich am 15. Februar zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren sind die Umsatzsteuern enthalten (Inklusivgebühren).

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Mit dieser Verordnung treten alle bisherigen Regelungen der Kanalgebührenordnung vom **15.12. 2010** außer Kraft.

Der Bürgermeister

Riedlbauer Maximilian

Angeschlagen am:..... Abgenommen am:.....